

Allgemeine Einkaufsbedingungen
ENAGES GmbH
Proleber Straße 4
A-8712 Niklasdorf
(Stand Oktober 2021)

1. Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für Rechtsgeschäfte der ENAGES GmbH folgende Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EB).

2. Auftragsbestätigung

Der Vertragspartner hat binnen 7 Tagen ab Übermittlung der Bestellung dieselbe firmenmäßig gezeichnet an die ENAGES GmbH zurück zu senden. Widrigenfalls gilt der Inhalt der Bestellung als Vertragsinhalt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, der Sitz der ENAGES GmbH.

4. Termine, Pönale

Die in der Bestellung angeführten Termine sind verbindlich und gelten für die Erfüllung am Erfüllungsort. Bei Überschreiten der vereinbarten Termine steht der ENAGES GmbH unbeschadet sonstiger darüber hinausgehender Ansprüche für jeden begonnenen Kalendertag des Verzuges eine Pönale in der Höhe von 1% des vereinbarten Entgeltes, höchstens jedoch 15% desselben zu.

5. Entgelt

Sämtliche Preise (in EUR) verstehen sich im Zweifel exkl. USt und sind Festpreise einschließlich Verpackung, Transport und Abladung frei Übernahmeadresse am Erfüllungsort. Im Falle von Versendungskäufen ist der Vertragspartner – unabhängig von der vereinbarten Versandart verpflichtet, zu Gunsten der ENAGES GmbH eine Transportversicherung hinsichtlich des Versandgutes abzuschließen.

6. Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die ENAGES GmbH, Proleber Straße 4, A-8712 Niklasdorf auszustellen und an die ENAGES GmbH, Proleber Straße 4, A-8712 Niklasdorf zu senden. Der Versand Ihrer Rechnung hat entsprechend der Bestimmungen der Österreichischen Post AG als Briefsendung zu erfolgen. Rechnungen können auch per Mail an ENAGES GmbH übermittelt werden, jedoch ausschließlich an reko@enages.at. Die Rechnung muss neben den Merkmalen gem. UStG, die Bestellnummer und die Positionen in der Reihenfolge der Bestellung enthalten. Nicht ordnungsgemäß oder unvollständig erstellte Rechnungen werden zurückgesandt und gelten somit als nicht gelegt. Nach vollständiger Vertragserfüllung hat der Vertragspartner über den gesamten Auftragsinhalt eine Schlussrechnung zu legen. Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung sind ausgeschlossen.

7. Fälligkeit, Skonto, Zahlungen

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang und vollständiger Vertragserfüllung abzüglich 3% Skonto bzw. binnen 90 Tagen netto. Zahlungen gelten als rechtzeitig und den Skontoanspruch wahrend, wenn sie am auf das Ende der Skontofrist bzw. den Eintritt der Fälligkeit folgender Zahltag angewiesen werden. Der Zahltag ist wöchentlich am Donnerstag. Zahlungen der ENAGES GmbH auf Grundlage von Rechnungskorrekturen schließen, sofern der Vertragspartner nicht binnen 4 Wochen schriftlich Einwand erhebt, Nachforderungen aus.

8. Aufrechnungsverbot, Weitergabe von Vertragspflichten

Die Aufrechnung von Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber ENAGES GmbH mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ENAGES GmbH, einerlei auf welchem Rechtsgrund diese beruhen. Die Weitergabe von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen an Dritte (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung der ENAGES GmbH.

9. Verantwortlichkeit bei Bau- und Montagearbeiten

Sollten im Zuge der Vertragsabwicklung Bau- bzw. Montagearbeiten, die vom Vertragspartner durchzuführen sind, anfallen, so haftet der Vertragspartner solidarisch mit sämtlichen anderen auf der Bau- bzw. Montagestelle tätigen Gewerken für die während der Bau- und Montagezeit entstandenen Schäden an unserem oder am Eigentum Dritter, sofern der Schädiger nicht festgestellt werden kann und der Vertragspartner nicht nachweist, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden nicht verursacht haben. Darüber hinaus ist der Vertragspartner für die Ordnung und Einhaltung aller Sicherheits- und Schutzbestimmungen (ASchG) sowie des Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG) bei allen mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang stehenden Arbeiten, Transporten etc. alleine verantwortlich.

10. Lieferung von Waren (Rohmaterialien, Halb- und Fertigteile, Hilfs- und Betriebsmittel, Werkzeuge, etc.)

Der Lieferant verpflichtet sich, - sofern nicht ausdrücklich anderweitig durch ENAGES GmbH schriftlich ausgeschlossen – ausschließlich Neuware (d.h. keine gebrauchte Ware, keine >2. Wahl, keine generalüberholte Ware oder dergleichen) zu liefern. Der Lieferant ist auch dafür verantwortlich, dass es sich bei der Warenlieferung um Originalware (keine Imitate, keine Nachbauten, etc.) handelt. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht ENAGES GmbH eine 6-monatige Frist zur Reklamation, Einforderung einer für ENAGES GmbH kostenlosen Nachbesserung oder Rückgabe der Ware mit vollem Kostenersatz für ENAGES GmbH zu. Es liegt ausschließlich im Ermessen von ENAGES GmbH, ob es in einem kontextuellen Fall zu einer Nachbesserung oder Rückgabe der Ware kommt.

Zulieferer sind verpflichtet, angeliefertes Material bzw. angelieferte Waren vor der Anlieferung zu ENAGES GmbH auf Radioaktivität zu überprüfen. Die Übergabe radioaktiver Stoffe an ENAGES GmbH ist unzulässig. Alle im Zusammenhang mit der Anlieferung, Übergabe oder Überlassung radioaktiver Stoffe entstehenden Kosten (inklusive indirekter Kosten, Folgekosten, Gewinnentgang) trägt der Vertragspartner.

Bei gelieferten Produkten, welche ergänzende Informationen in Bezug auf Installation, Bedienung, Gebrauch, Wartung, Rückbau und Sicherheit benötigen, ist seitens des Lieferanten eine angemessene in deutscher Sprache erstellte Dokumentation, deren Aufbau EN 82079-1 entspricht, als Hardcopy beizulegen. Auf Anfrage von ENAGES GmbH ist der Auftragnehmer verpflichtet auch die Dokumentation in elektronischer Form zu übermitteln. Diese muss alle beschreibenden, anweisenden und referenziellen Informationen für die Installation, Bedienung, Gebrauch, Wartung, Rückbau und Sicherheit des gesamten gelieferten Umfangs des Vertragspartners beinhalten. Bei etwaigen Schäden aufgrund von fehlenden Informationen, ist ENAGES GmbH dazu berechtigt, entstehenden Kosten (inklusive indirekter Kosten, Folgekosten, Gewinnentgang) an den Vertragspartner zu verrechnen.

11. Personalleasing

Überlassungskräfte müssen die geforderten Qualifikationen (z.B. ein Elektriker eine in Österreich anerkannte Facharbeiterausbildung (mit LAP)) haben und müssen eine gültige Arbeitsbewilligung in Österreich haben. Bei Zuwiderhandlung haftet ausschließlich die Überlassungsfirma.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungspflicht des Vertragspartners richtet sich nach den Vorschriften des ABGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen, bzw. – sofern eine solche vereinbart ist – mit der förmlichen Übernahme. Die (vorbehaltlose) Übernahme von nicht vertragskonformen Lieferungen oder (Werk-)Leistungen gilt nicht als Genehmigung von Mängeln oder sonstigen Abweichungen vom Vertragsinhalt. ENAGES GmbH trifft keine Mängelrügepflicht i.S. §§ 377 UGB, deren Rechtsfolgen ausdrücklich abbedungen werden. Im Falle des Vorliegens eines Mangels steht ENAGES GmbH – unabhängig von der Art des Mangels – das Wahlrecht zu, die Verbesserungen (allenfalls durch Austausch oder Nachtrag des Fehlenden), eine angemessene Preisminderung oder die Wandlung zu begehren. Alle vom Vertragspartner oder seinen Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen zu vertretenden Schäden sind ENAGES GmbH im Umfang des § 348 UGB zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber ENAGES GmbH, ihren Mitarbeitern sowie ihren Erfüllungsgehilfen werden auf die Fälle grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verursachung und mit höchstens dem 3-fachen der Nettoauftragssumme begrenzt.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit des mangelbedingten Stillstandes. Im Falle des Austauschs oder der Reparatur eines Teils gilt eine neue Gewährleistungszeit, die derjenigen der ursprünglichen Lieferung entspricht, beginnend mit der Fertigstellung der Reparatur und Abnahme von dieser durch ENAGES GmbH.

13. Garantie

Der Vertragspartner garantiert für einen Zeitraum von 3 Jahren ab der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen, bzw. – sofern eine solche vereinbart ist – ab der förmlichen Übernahme die Mängelfreiheit und das Vorliegen der im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. gewöhnlich erwarteten Eigenschaften und Funktionalitäten des Vertragsgegenstandes. Für auf Grund der Garantieverpflichtung ersetzter oder reparierter Teile beginnt die Garantiezeit von neuem zu laufen.

14. Höhere Gewalt

Als Höhere Gewalt werden alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien liegen und die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen. Dazu gehören etwa behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Embargo, Sabotage, durch Transport entstandene Verzögerungen, Nicht-Verfügbarkeit von Transportmitteln, Unmöglichkeit Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen beziehen zu können, gravierende Unfälle beim Verkäufer oder seinen Unterlieferanten, Diebstahl, Explosionen, etc.

Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Tätigkeiten der Vertragsparteien zu unterbrechen oder einzuschränken, sofern die andere Partei unverzüglich von dieser Verzögerung informiert wird. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer der Höheren Gewalt und für die Dauer der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten

notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt. Termine und Fristen, die aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt linear verschoben/verlängert. Etwaige vom Auftragnehmer durch die Unterbrechung/Einschränkung zu erwartenden Mehrkosten sind bis spätestens 5 Werktage nach der Information durch den Auftraggeber an diesen zu melden. Nach dieser Frist können keine Kosten mehr angemeldet oder geltend gemacht werden.

Sofern der Auftragnehmer die Lieferung oder Teile der Lieferung aus Gründen Höherer Gewalt nicht an den vereinbarten Zielort liefern kann, dann muss der Verkäufer alle ganz und teilweise gefertigten Teile in einem Warenlager seiner Wahl auf seine Kosten und sein Risiko für die gesamte Dauer der Unterbrechung/Einschränkung vorschriftsmäßig lagern.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 1 Monat oder insgesamt mehr als 2 Monate innerhalb einer 12 Monats-Periode überschreitet, dann ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nur dazu berechtigt nachweislich bis zum Tag der Vertragskündigung nachweislich angefallene Kosten in Rechnung zu stellen. Indirekte Kosten, Folgekosten, Gewinnentgang können im Falle einer Kündigung durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

Aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit Höherer Gewalt entstanden sind, können vom Auftragnehmer keinerlei Forderungen gestellt werden.

15. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an die ENAGES GmbH müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam. Forderungen aus Lieferungen an uns dürfen – bei sonstiger Ungültigkeit oder Abtretung – nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.

16. Recht auf Rücktritt

ENAGES GmbH steht – unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen – das Recht zu, jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Im Speziellen trifft dies zu, wenn:

- über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Sofern ein Rücktritt in Hinblick auf die Bestimmung des § 25a IO unzulässig ist, ist ENAGES GmbH ungeachtet anderweitiger betroffener Vereinbarungen berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen erst nach der vollständigen Erfüllung zu vergüten;
- durch verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse des Vertragspartners die Vertragserfüllung objektiv gefährdet erscheint und der Vertragspartner trotz Aufforderung keine adäquate Besicherung der Vertragserfüllung beibringen kann;
- der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- seitens des Vertragspartners eine gegen strafrechtlich relevante Tatbestände bzw. gegen die guten Sitten verstoßende Handlung gesetzt wird oder eine sonstige Handlung vorliegt, die geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern nachhaltig zu erschüttern.

Im Falle des Vertragsrücktrittes durch ENAGES GmbH, werden nach Wahl der ENAGES GmbH die bis zum Rücktritt erfüllten vertraglichen Verpflichtungen abgerechnet oder rückabgewickelt.

17. Gerichtsstand und geltendes Recht

Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Landesgericht Leoben. Die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts gilt als vereinbart. Verfahrenssprache ist Deutsch.